

Vereinsordnung



Fischereisportverein March - Neuershausen e.V.

Diese Vereinsordnung wurde in der Generalversammlung am 02.03.1990 den Vereinsmitgliedern vorgetragen und genehmigt.

Anlässlich der Mitgliederversammlungen am 07.02.1992, 04.03.1994, 12.03.2004, 02.07.2005, 03.02.2006, 09.02.2007, 25.01.2008, 30.05.2008 und 23.01.2009 wurden Änderungen gegenüber der ursprünglich festgesetzten Vereinsordnung beschlossen.

Der genaue Wortlaut ist nachfolgend abgedruckt.

1.

Grundlage dieser Vereinsordnung ist § 3 der Vereinssatzung. Soweit im Folgenden Bestimmungen angeführt sind, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung Wirksamkeit erlangen, liegt eine entsprechende Ermächtigung vor.

2.

Die Angelerlaubnis des F.S.V. March - Neuershausen e.V. wird durch Bestätigung eines Vorstandsmitglieds in der Ringkarte, nach Erhalt des Jahresbeitrages, für das jeweilige Geschäftsjahr erteilt.

3.

Der Angelsport darf an den Vereinsgewässern nur ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis nach Nr. 2 der Vereinsordnung und der durch die zuständige Behörde auszustellende Jahresfischereischeins mitgeführt wird.

4.

Personen die das 16. Lebensjahr erreicht haben und den erforderlichen Sachkundenachweis besitzen, kann auf Antrag die Angelerlaubnis erteilt werden, ohne Aufsicht einer Person über 18 Jahre zu fischen.

Jungangler bis 16 Jahre können den Angelsport nur unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitglieds, welcher im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist, ausüben.

5.

- a) Das Fischen ist nur mit zwei Handangeln gestattet, die beim Angler in Griffweite aufzustellen sind. Bei Vereinsveranstaltungen ist nur eine Handangel zugelassen.
- b) Das Anfüttern vor und bei allen Vereinsveranstaltungen ist untersagt. Gefischt werden darf nur mit Naturködern wie Wurm, Maden, Mai usw.. Das Fischen mit Kunstködern ist verboten. Die zeitlichen Beschränkungen der einzelnen Angeldurchgänge sind zwingend zu beachten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- c) Das Legen von Nachtschnüren und Reusen ist unzulässig.
- d) Die Schonzeiten sowie Schonmaße sind unbedingt einzuhalten !

	Schonzeit	Mindestmaß
Seeforelle	1. Okt. — 28. Febr.	50 cm
Bachforelle	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Regenbogenforelle	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm (nur Fließgewässer)
Bachsaibling	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Seesaibling	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Äsche	1. Febr. — 30. April	30 cm
Felchen	15. Okt. — 10. Jan.	30 cm
Aal	Keine	40 cm
Hecht	15. Feb. — 15. Mai	50 cm
Zander	1. April — 15. Mai	45 cm
Quappe (Trüsche)	1. Nov. — 28. Febr.	30 cm
Karpfen	Keine	35 cm
Schleie	15. Mai — 30. Juni	25 cm
Barbe	1. Mai — 15. Juni	40 cm
Lachs	Ganzjährig geschützt	
Alle Neunaugen	Ganzjährig geschützt	
Rapfen	Keine	
Fanglimit pro Woche:	4 Salmoniden 2 Karpfen 2 Schleie 1 Raubfisch (Hecht oder Zander)	

Das Eisfischen ist verboten.

Fische (mit Ausnahme von Köderfischen und Aal) sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu töten. Die Mitnahme lebender Fische ist unzulässig. Die Fangwoche beginnt Montag, 0.00 Uhr und endet Sonntag 24.00 Uhr.

6.

Mitglieder, sowie deren Angehörige sind verpflichtet, sich am Wasser ruhig zu verhalten, um fischende Mitglieder nicht zu stören. Nach Beendigung des Fischens ist der Angelplatz in sauberem Zustand zu verlassen.

7.

Alle an Vereinsgewässern aufgefundene Gegenstände (Fundsachen) sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten. Der Verlierer der Gegenstände wird, sofern er bekannt ist, direkt, ansonsten durch Vereinsmitteilung oder Anschlag an der Mitteilungstafel vom Auffinden in Kenntnis gesetzt.

8.

Den Anordnungen der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen sind unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der gefangenen Fische sowie Hinweisen über waidgerechte Ausübung des Fischfangs. Der vom Verein beauftragte Fischereiaufseher ist verpflichtet, sich durch einen vom F.S.V. ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.

9.

Die zu den Angelgewässern führenden Wege dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Das Fahrzeug muss mit einem gültigen Aufkleber des FSV March – Neuershausen e.V. versehen sein.

10.

Zu den Arbeitseinsätzen wird eingeladen. Arbeitsstunden werden nur anerkannt, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder dem Arbeitsleiter in der Arbeitskarte unter Datumsangabe bestätigt sind.

Jedes aktive Mitglied ist zur Leistung von mindestens 20 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet.

Jungangler haben 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Erlangen die Jungangler die Berechtigung zum alleinigen fischen, so leisten sie ebenfalls 20 Arbeitstunden.

Bei Sonderaufgaben kann der Vorstand zusätzliche Arbeitsstunden verlangen.

Bei Nichtleistung von Arbeitsstunden ist pro nicht geleistete Stunde ein Betrag von 10,00 € vor der Ausgabe der Ringkarte für das folgende Jahr an den Verein zu entrichten. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden mit dem jeweilig fälligen Jahresbeitrag vom Konto abgebucht.

Besondere Arbeiten im Auftrag des Vorstandes (z.B. Führungsaufgaben, Behördengänge, Besorgungen, sowie andere für den Verein wichtige Tätigkeiten) können als Arbeitsstunden gutgeschrieben werden. Die Befreiung von Arbeitsstunden ist nicht mehr an eine Altersgrenze gebunden, sondern kann nur noch wegen einer anerkannten Behinderung auf Antrag von der Vorstandschaft bewilligt werden.

Bei Arbeitseinsätzen sind alle Gewässer für den Angelsport gesperrt. Nach Beendigung des Einsatzes kann der Arbeitsleiter, für die Mitglieder die am Arbeitseinsatz teilnahmen, das gesperrte Gewässer zum Fischen freigeben. Die Arbeitseinsätze werden zeitlich begrenzt.

11.

Der F.S.V. hat ein Limit von 100 fischenden Mitgliedern.

Ist dieses Limit erreicht, werden alle weiteren Aufnahmeanträge auf eine Warteliste gesetzt.

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder	90,00 €
Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	150,00 €
Jahresbeitrag für Jungangler	30,00 €
Übernahme des Jungangler als aktives Mitglied	75,00 €
Abgabe für nicht geleistete Arbeitsstunden	10,00 €
Tageskarten	10,00 €
Mitgliedsbeitrag passiv	10,00 €

Beim Übergang von passive auf aktive Mitgliedschaft wird ebenfalls die Aufnahmegebühr von 150,00 € fällig, es sei denn das Mitglied war schon zu einem früheren Zeitpunkt aktiv und hat dort die Aufnahmegebühr bereits entrichtet.

12.

Der Vorstand gibt wichtige Vereinsmitteilungen durch Rundschreiben bekannt. Kurzfristige Vereinsmitteilungen werden an der Mitteilungstafel am Münstudsee bekannt gegeben.

13.

Die aktiven Vereinsmitglieder, sowie Jungangler sind verpflichtet, vor Beginn des Fischens den Gewässerbesuch, Datum und Uhrzeit in der Ringkarte einzutragen.

14.

Die Ringkarten sind bis zur Generalversammlung unaufgefordert dem Vorstand zuzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn kein Fischfang zu verzeichnen war. Nichtabgabe der Ringkarte hat zur Folge, dass trotz Bezahlung der Mitgliedsbeiträge der Angelsport nicht ausgeübt werden darf.

15.

Das Befischen der Vereinsgewässer, das Betreten der Vereinsgelände und die Ableistung von Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die Teilnahme an Vereinsausflügen und das Fischen an nicht vereinseigenen Gewässern. Der Verein schließt jegliche Haftungsansprüche ausdrücklich aus. Der Haftungsausschluss wird durch die Mitgliedschaft im F.S.V. auch für mitgebrachte Familienangehörige und Gäste anerkannt. Das Hausrecht wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem besonders beauftragten Vereinsmitglied ausgeübt.

16.

Der F.S.V. ist befugt, den Vereinsmitgliedern die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandelnden, die Jahreselaubniskarte jederzeit ohne finanzielle Entschädigung zu entziehen.

79232 March, den 23.01.2009



1. Vorsitzender